

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Simulation Technology**

**Vom 22. Juli 2016**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 13. Juli 2016 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Simulation Technology vom 29. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 48/2013) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 22. Juli 2016, Az. 7831.175-S-01 zugestimmt.

## **Artikel 1**

### **1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (Stuttgart Centre for Simulation Sciences - SC SimTech) einen Prüfungsausschuss. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden von der Mitgliederversammlung des SC SimTech bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder außerplanmäßige (apl.) Professorinnen bzw. Professoren soweit sie hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätig sind,
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
3. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine apl. Professorin bzw. ein apl. Professor im Sinne von Nr. 1 führen. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.“

### **2. § 7 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

„Er berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten.“

### **3. § 22 Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

„Mindestens einer der Prüfer muss Hochschullehrer oder apl. Professor sein und dem SRC SimTech oder dem SC SimTech angehören.“

### **4. § 25 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:**

„Die Masterurkunde wird von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor des SC SimTech und der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Stuttgart unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2016 in Kraft.

Stuttgart, den 22. Juli 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Wolfram Ressel  
(Rektor)